

Satzung

der Gemeinde Wadersloh über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlambeseitigungssatzung) vom 19.05.1994

Aufgrund der

- §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77)
- ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25.09.1989 (GV NW S. 564),
- § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 29.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wadersloh betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage (einschl. ggf. erforderlicher Reinigung) sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - a) Das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 LWG). Hierunter fällt jenes häusliche Abwasser, welches direkt ohne Vorbehandlung gemeinsam mit Gülle oder Jauche gesammelt wird. Nicht hierunter fällt der in Kleinkläranlagen anfallende Klärschlamm.
 - b) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung des § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung des häuslichen Abwassers oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes freigestellt ist und die Ab-

wasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigten übertragen ist.

- (2) Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 gelten die Betriebe, die über mindestens 1 ha eigenbewirtschaftete, landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche verfügen.
- (3) Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder gesundheitlich zu schädigen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann.
- d) Stoffe, soweit sie nach § 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Gemeinde Wadersloh vom 26.06.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Einem Grundstückseigentümer kann auf Antrag durch die Gemeinde gestattet werden, den häuslichen Klärschlamm aus seiner Kleinkläranlage oder das in seiner abflusslosen Grube gesammelte häusliche Abwasser nach vorheriger Terminabsprache mit eigenem Fahrzeug dem Zentralklärwerk zuzuführen. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde durch eine Bescheinigung des Zentralklärwerks die angelieferte Klärschlamm- bzw. Abwassermenge und den Zeitpunkt der Anlieferung unverzüglich nachzuweisen. § 7 Abs. 4 findet im Übrigen entsprechende Anwendung. Der Selbsttransport kann nur zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer entsprechend haftpflichtversichert ist.

§ 6

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, entsprechend der DIN 4261 Teil 1 bis Teil 4 (SMBl. NW 772) jedoch bei
 - a) Mehrkammer-Absetzgruben mindesten einmal jährlich,
 - b) Mehrkammer-Ausfaulgruben mindestens in 2jährigem Abstand.

In berechtigten Einzelfällen kann die Gemeinde einen längeren Entsorgungszeitraum zulassen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende, weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde, der dem Grundstückseigentümer bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig (mind. 1 Monat im Voraus) bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 6 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Überwachung und Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und Überwachung der Anlage zu dulden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuzugung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 12 Abs. 3 mit der vergeblichen Anreise, im Falle des § 12 Abs. 4 mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Selbsttransport mit der Übergabe des Klärschlammes bzw. Abwassers am Zentralklärwerk.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung bzw. Überwachung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) für die Behandlung eines Kubikmeters Klärschlamm 16,11 €
 - b) für die Behandlung eines Kubikmeters Abwasser aus abflusslosen Gruben 1,61 €
 - c) für die Abfuhr eines Kubikmeters Klärschlamm oder eines Kubikmeters Abwasser aus abflusslosen Gruben durch die Gemeinde 17,85 €
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, kann die Gemeinde die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Gebührenpflichtigen in Rechnung stellen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind die dadurch entstehenden Kosten vom Grundstückseigentümer zu übernehmen, sofern dieser die vergebliche Anfahrt zu vertreten hat.
- (4) Für die Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 DM (15,34 €) erhoben.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Stoffe einleitet, deren Entsorgung ausgeschlossen ist,
 - b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seinen Pflichten nach § 8 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (51.129,18 €) geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.